

28.10.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 6474 vom 22. September 2025
des Abgeordneten Dr. Christian Blex AfD
Drucksache 18/15774

Messerangriff an Essener Berufskolleg

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

An Deutschlands Schulen macht sich in den letzten Jahren vermehrt eine Zunahme von Gewaltbereitschaft, Enthemmung und religiösem Extremismus, vorwiegend durch die islamistisch-salafistische Szene, bemerkbar. Schulen als Orte des Lernens und des friedlichen Miteinanders sind besonders vulnerabel für derartige Delikte, da es aufgrund der Natur des Bildungswesens nicht erstrebenswert ist, Schulen zu Hochsicherheitsbereichen aufzurüsten oder sie durch scharfe Kontrollen, etwa Metalldetektoren oder Schleusen, zu fremdartigen und ungewohnten bzw. auch unwohnlichen Orten zu machen.

Daher ist offenkundig, dass eine Lösung der Gesamtlage außerhalb der Schullandschaft erfolgen muss. Zumindest müssen grundsätzlich bessere Schutz- und Präventionsmaßnahmen vor Ort in den Schulen geschaffen werden, um die schlimmsten Fälle verhindern zu können sowie eine grundsätzliche Ordnung und Sicherheit wieder herzustellen.

Bisherige Maßnahmen, wie der vielfach erwähnte „Notfallordner – Hinsehen und Handeln“, Gewaltpräventionsberatungen und Seelsorger, scheinen diese neue Form der enthemmten und grenzüberschreitenden rohen Gewalt nicht adäquat zu beantworten. Häufig wird auch der fehlende präventive Effekt ersichtlich, da Täter im Vorfeld bereits häufig mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, etwa polizeilich bekannt sind und erst nach langer Steigerung der Deliktqualität zur eigentlichen Tat kommen. Im vorliegenden Fall gibt es nun Anhaltspunkte, dass ein islamistisches Motiv vorlag.¹ Auch hier zeigt sich die Ausweitung der Problemlage in immer neue Bereiche. Die Schulsozialarbeit ist offenbar nicht in der Lage, Extremisten und ideologisch gefestigte Täter ausreichend zu beeindrucken, um sie von ihrem Tatvorhaben abzubringen – sofern erste Anzeichen einer Radikalisierung überhaupt erst bemerkt werden. Der jüngste Fall an einem Essener Berufskolleg macht diese Missstände erneut deutlich.

¹ <https://www.tagesschau.de/inland/regional/nordrheinwestfalen/essen-messerangriff-motiv-100.html>

Der Minister des Innern hat die Kleine Anfrage 6474 mit Schreiben vom 28. Oktober 2025 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz beantwortet.

1. Welche Informationen sind über den Täter bekannt? (Insbesondere Namen, Aufenthaltstitel, Alter und Schulstatus.)

Der Beschuldigte ist 17 Jahre alt und besitzt die kosovarische Staatsangehörigkeit. Aufgrund des minderjährigen Alters werden zum Schutz von Daten- und Persönlichkeitsrechten keine weiteren Angaben zur Person getätigt.

2. Kann die Landesregierung Hinweise auf ein islamistisches Tatmotiv bestätigen? (Falls ja, bitte erläutern.)

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Essen hat dem Ministerium der Justiz unter dem 28.09.2025 unter anderem berichtet, das Ermittlungsverfahren sei am 12.09.2025 durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof übernommen worden. Danach unterfällt es zur Gänze seiner Zuständigkeit und liegt nicht im Verantwortungs- bzw. Zuständigkeitsbereich der Landesregierung oder der ihr nachgeordneten Stellen. Daher sieht die Landesregierung von weiteren Ausführungen insoweit ab.

Im Übrigen verweise ich auf die Ausführungen im Rahmen der Sitzung des Innenausschusses vom 11.09.2025 zur Aktuellen Viertelstunde „Messerangriff auf eine Lehrerin an einem Berufskolleg in Essen“ sowie die Pressemitteilung des Generalbundesanwaltes vom 12.09.2025.

3. Ist der Täter im Vorfeld bereits polizeilich in Erscheinung getreten? (Falls ja, bitte Fälle erläutern.)

Kriminalpolizeiliche Erkenntnisse im Sinne dieser Antwort fußen grundsätzlich auf Verdachtsmomenten, die Grundlage für eine polizeiliche Strafanzeige oder die Gegenstand von kriminalpolizeilichen Ermittlungen geworden sind. Solche Erkenntnisse ermöglichen regelmäßig keinen Rückschluss auf die Richtigkeit des in Rede stehenden Vorwurfs und auf das Ergebnis der abschließenden justiziellen Prüfung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung.

Der Tatverdächtige ist bislang wegen des Verdachts der Begehung der nachfolgenden Straftaten polizeilich in Erscheinung getreten:

- Verstoß gegen das Waffengesetz
- Bedrohung
- Besitz von Kinderpornographie
- Gefährliche Körperverletzung

Im Übrigen verweise ich auf die Sitzung des Innenausschusses vom 11.09.2025, Aktuelle Viertelstunde „Messerangriff auf eine Lehrerin an einem Berufskolleg in Essen“.

4. Welchen Präventionsprogrammen oder sonstigen Maßnahmen wurde der Täter im Vorfeld der Tat, also während seiner vorherigen Schullaufbahn, bereits zugeführt?

Der Beschuldigte wurde im Polizeipräsidium Essen bis August 2023 als Person mit Risikopotenzial (PeRisikoP) - Prüffall geführt.

Im Übrigen verweise ich auf die Sitzung des Innenausschusses vom 11.09.2025, Aktuelle Viertelstunde „Messerangriff auf eine Lehrerin an einem Berufskolleg in Essen“.

5. Ist der Täter im Vorfeld bereits durch Ankündigungen von Straftaten oder ähnliches aufgefallen? (Falls ja, welchen Stellen wurde dies gemeldet?)

Auf die Antwort auf die Frage 3 wird Bezug genommen.